



**Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Romanistik
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 15. Februar 2017 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Romanistik der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Professurbezeichnung wie folgt geändert:
„Professur für Romanische Kultur- und Literaturwissenschaft“
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:
„²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils. ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils betrifft. ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 5 bis 7.
3. In dem in § 3 Abs. 2 neu eingefügten Satz 3 wird nach dem Wort „betrifft“ die Fußnote „ⁱ“ mit folgender Fassung angefügt:
„Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,
 1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil stehen,
 2. die die personelle und sachliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils betreffen,
 3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil hat,
 4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil haben kann,
 5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil führen kann.“

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident